

---

# Entscheid betreffend den Schutz des Flachmoors "Mutt" in Raron

vom 30.04.1997 (Stand 23.05.1997)

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekt Nr. 1807);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;

eingesehen den vom Bundesrat am 21. Dezember 1988 genehmigten kantonalen Richtplan;

auf Antrag des Departements für Umwelt und Raumplanung,

*entscheidet:*

### **Art. 1** Schutzgebiet

<sup>1</sup> Das Flachmoor "Mutt", auf Gebiet der Gemeinde Raron, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarte 1:5'000, der dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

<sup>2</sup> Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Art. 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

### **Art. 2** Zweck

<sup>1</sup> Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

- a) die Erhaltung dieses wertvollen Feuchtbiotops und die Förderung seiner Pflanzen- und Tierarten, insbesondere jener, welche auf Feuchtstandorte des Talgrundes angewiesen sind;

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 451.331

---

- b) die Verbesserung verarmter oder verschwundener Biotope wie Schilfröhrichte, Grossseggenrieder, Kleinseggenrieder und offene Wasserflächen durch gezielte Bewirtschaftungs-, Wiederherstellungs- und Unterhaltsmassnahmen;
- c) die Verhinderung der Verlandung, Verbuschung, Verunreinigung mit schädlichen Substanzen sowie Austrocknung, unter anderem durch das Anlegen von Teichen;
- d) die periodische Inventur der Pflanzen- und Tierarten des Gebietes sowie die Überprüfung der physikalisch-chemischen Bedingungen und deren Entwicklung;
- e) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

### **Art. 3**      Pflege und Unterhalt

<sup>1</sup> Das Departement ergreift die für die ungeschmälerete Erhaltung, den Unterhalt und die Renaturierung des Schutzgebietes notwendigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen schliessen und Aufträge erteilen.

### **Art. 4**      Verbote

<sup>1</sup> Im Schutzgebiet sind verboten:

- a) Bauten und Anlagen aller Art;
- b) die Veränderung der Landschaft durch die Erweiterung von Kulturen, durch Einebnung, Materialablage oder andere mit dem Schutzziel unvereinbare Arbeiten;
- c) die Veränderung der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Wasserentnahme oder Zufuhr von Substanzen, welche die Wasser- oder Bodenqualität negativ beeinflussen;
- d) das Ausbringen von Dünger;
- e) die Schädigung der Pflanzen- und Tierwelt durch Abbrennen der Vegetation und andere Eingriffe;
- f) das Verlassen von Wegen und bestehenden Pfaden und andere Störungen des Gebietes;
- g) die Jagd;
- h) das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

<sup>2</sup> Im weiteren sind auf offenen Wasserflächen untersagt:

- a) die Fischerei und die künstliche Fischhaltung;
- b) das Befahren mit Booten;

c) das Baden und Schlittschuhlaufen.

**Art. 5** Abweichungen

<sup>1</sup> Ausnahmegewilligungen können vom Departement zur Erhaltung, Pflege und Revitalisierung des Biotops sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

<sup>2</sup> Das Departement kann ausnahmsweise bisherige Nutzungen fallweise bewilligen, wenn dadurch keine Gefährdung der Schutzziele entsteht.

<sup>3</sup> Bestehende schädliche Nutzungen sind aufzuheben oder zu verlegen.

**Art. 6** Aufsicht

<sup>1</sup> Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

**Art. 7** Strafen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

<sup>2</sup> Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

**Art. 8** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der vorliegende Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

# 451.331

---

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
30.04.1997	23.05.1997	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 21/1997

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
Erlass	30.04.1997	23.05.1997	Erstfassung	BO/Abl. 21/1997